



Öffentliche Bekanntmachung

Fortschreibung der Liste geeigneter Staustufen und sonstiger Querver- bauungen zur Wasserkraftnutzung

nach § 35 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom
31.07.2009 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 2585),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1408)
im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt,
zuerst veröffentlicht im Staatsanzeiger Nummer 48/2011, Seite 1464

Stand: 16.08.2023

Gemäß § 35 Absatz 3 WHG prüft die zuständige Behörde, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 01.03.2010 bestanden und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist.

Zuständige Behörde im Sinne des § 35 Absatz 3 WHG ist in Hessen die obere Wasserbehörde (§ 1 Absatz 1 Ziffer 15 der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO vom 02.05.2011, zuletzt geändert 15.08.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) I Seite 369).

Die oben genannte Liste der Staustufen und sonstigen Querverbauungen zur Wasserkraftnutzung wird nachfolgend fortgeschrieben. Die Veröffentlichung der fortgeschriebenen Liste erfolgt ausschließlich über diese Internetseite. Bei der Fortschreibung der Liste werden Querverbauungen, für die bereits ein Genehmigungsverfahren betrieben wird, die Wasserkraftnutzung realisiert wurde oder ähnliches nicht mehr aufgeführt.

Im Rahmen des vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragten Projekts wurde das Wasserkraftpotential an derzeit nicht genutzten Wehrstandorten abgeschätzt. Dabei wurden Querverbauungen mit mindestens einer Fallhöhe von > 1 Meter und einem Mittelwasserabfluss MQ > 1 Kubikmeter je Sekunde lokalisiert. Lag bei einer überschläglichen Leistungsberechnung, unter der Annahme einer Restwasserdotierung entsprechend der aktuell in Hessen geltenden Vorschriften bei einem Anlagengesamtwirkungsgrad von 80 Prozent, die Leistung über 50 Kilowatt – als Filter für das ökonomisch / ökologische Potential – wurden die einzelnen Standorte einer weiteren Grobprüfung durch die obere Wasserbehörde hinsichtlich der sich aus § 35 Absatz 3 WHG ergebenden Anforderungen unterzogen.

Es wurden nur Querverbauungen aufgenommen, an denen gegen die Nutzung der Wasserkraft nach Einschätzung der oberen Wasserbehörden keine offensichtlichen Versagungsgründe sprechen.

Zudem wird der ausdrückliche Hinweis gegeben, dass für die genannten Standorte keine Garantie für den Erfolg eines eventuellen Antrages für eine Gewässerbenutzung gegeben werden kann. In einem wasserrechtlichen Verfahren müssen alle bei der Listenerstellung grob abgearbeiteten Prüfkriterien einer detaillierten Bewertung unterzogen werden.

Liste der Staufufen und sonstigen Querverbauungen im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt, die am 01.03.2010 bestanden und bei denen unter Umständen im vorgenannten Sinne eine Wasserkraftnutzung möglich ist.

Nr.	ID WH	Bezeichnung	Gewässer	Gewässerabschnittsnummer	Rechts-/ Hochwert	Regierungspräsidium	Gemeinde
1	37306	Burmühlenwehr	Kinzig	2478_ab_338	3513951/5562504	RP Darmstadt Abt. F	Stadt Gelnhausen
2	100430	Wehr Großkrotzenburg	Main	24_ab_640	3497254/5549207	RP Darmstadt Abt. Da	Großkrotzenburg
3	34506	Wehr Rödelheim	Nidda	248_ab_60	3472460/5554240	RP Darmstadt Abt. F	Stadt Frankfurt
4	34509	Wehr Hausen	Nidda	248_ab_75	3472860/5555469	RP Darmstadt Abt. F	Stadt Frankfurt
5	34510	Wehr Praunheim	Nidda	248_ab_95	3473454/5557035	RP Darmstadt Abt. F	Stadt Frankfurt
6	34514	Wehr Eschersheim	Nidda	248_ab_122	3475220/5558566	RP Darmstadt Abt. F	Stadt Frankfurt

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Aktenzeichen: IV/F 41.2 - 79 k 02/15

Frankfurt am Main, den 16.08.2023